

b) befristeter Kredit — zur Deckung des Bedarfs der bevollmächtigten Banken an Mitteln für längere Zeiträume. Dieser Kredit wird für Maßnahmen zur Spezialisierung und Kooperation der Produktion, zur Erweiterung des Warenumsatzes, für den Ausgleich der Zahlungsbilanz, für Saisonbedarf usw. gewährt. Die Bank gewährt diesen Kredit auf der Grundlage der begründeten Anträge der bevollmächtigten Banken mit einer festen Laufzeit bis zu einem Jahr, in Einzelfällen auf Beschluß des Bankrates — bis zu 2—3 Jahren.

Für die Inanspruchnahme von Krediten werden Zinsen erhoben. Die Zinssätze bei Krediten in transferablen Rubeln werden vom Bankrat festgelegt, ausgehend von der Notwendigkeit, die sparsame Verwendung der Geldmittel zu stimulieren und die Rentabilität der Bank zu gewährleisten.

Ländern, deren Export einen stark ausgeprägten Saisoncharakter trägt, wird ein befristeter Kredit für Saisonbedarf in der vom Bankrat festgelegten Ordnung zu Vorzugsbedingungen (bezüglich der Zinssätze) gewährt.“

6. Zu Artikel VII:

Aus dem Punkt „b“ dieses Artikels ist zu streichen:

„sowie der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Finanzierung und Kreditierung des Baues, der Rekonstruktion und der Nutzung von gemeinsamen Industriebetrieben und anderen Objekten.“

7. Zu Artikel XIII:

Dieser Artikel ist wie folgt abzufassen:

„Dem vorliegenden Abkommen können sich andere Länder anschließen und Mitglied der Bank werden. Zu diesem Zweck stellt das betreffende Land beim Bankrat einen offiziellen Antrag unter Hinweis darauf, daß es die Ziele und Prinzipien der Tätigkeit der Bank anerkennt und die Verpflichtungen, die sich aus dem vorliegenden Abkommen und dem Statut der Bank ergeben, übernimmt.

Die Aufnahme als Mitglied der Bank erfolgt bei Zustimmung aller Mitgliedsländer und wird durch Beschluß des Bankrates vollzogen.

Die ordnungsgemäß beglaubigte Kopie des Beschlusses des Bankrates über die Aufnahme des neuen Landes als Mitglied der Bank und sein Dokument über den Beitritt zum vorliegenden Abkommen (Ratifizierung des Abkommens) werden beim Depositär dieses Abkommens hinterlegt. Das Datum der Hinterlegung der genannten Dokumente beim Depositär des Abkommens gilt als Datum für den Anschluß an das Abkommen und den Beitritt des entsprechenden Landes zur Bank.“

8. Zu Artikel XIV:

Aus diesem Artikel ist der letzte Absatz zu streichen.

9. Zu Artikel XV:

Der zweite Absatz dieses Artikels ist wie folgt abzufassen:

„Jedes Land kann seine Teilnahme am vorliegenden Abkommen und seine Mitgliedschaft in der Bank kündigen, indem es den Bankrat mindestens sechs Monate vorher davon in Kenntnis setzt. Im Laufe des genannten Zeitraumes müssen die Beziehungen zwischen der Bank und dem entsprechenden Land bezüglich ihrer gegenseitigen Verpflichtungen geregelt werden.“

Dieser Absatz ist durch folgenden Text zu ergänzen:

„Von der Kündigung der Teilnahme des entsprechenden Landes am vorliegenden Abkommen und von seinem Austritt aus der Bank setzt der Rat den Depositär des vorliegenden Abkommens offiziell in Kenntnis.“

Der dritte Absatz dieses Artikels ist wie folgt abzufassen:

„Das vorliegende Abkommen verliert seine Gültigkeit, wenn mindestens zwei Drittel der Mitgliedsländer der Bank die Teilnahme am Abkommen und die Mitgliedschaft in der Bank bei Einhaltung der Bestimmungen des zweiten Absatzes des vorliegenden Artikels kündigen.“

10. In den Artikeln I (Absatz 3, 5), II (Punkt „b“), III (Absatz 4 und letzter Absatz), V (Absatz 1 sowie in den Punkten „a“, „c“, „d“, „e“), VII (Absatz 1 sowie in den Punkten „a“, „b“ und im letzten Absatz), VIII, X, XI (Absatz 1 und 2), XV (Absatz 1) ist das Wort „Abkommenspartner“ durch die Worte „Mitgliedsländer der Bank“ zu ersetzen.

Im Artikel IV (Absatz 2) sind die Worte „Mitglieder der Bank“ durch die Worte „Mitgliedsländer der Bank“ zu ersetzen.

Im Artikel IX sind die Worte „Teilnehmerländer des vorliegenden Abkommens“ durch die Worte „Mitgliedsländer der Bank“ zu ersetzen.

II.

Im Statut der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Zu Artikel 5:

Der erste Absatz ist wie folgt zu ergänzen:

„Auf Beschluß des Bankrates wird ein Teil dieses Grundkapitals in Gold und in frei konvertierbarer Währung gebildet.“